

(In dem Zeugnis ist die Art der Tätigkeit des Pflichtassistenten eingehend darzulegen. Das Zeugnis muß Auskunft darüber geben, inwieweit der Pflichtassistent seine tierärztlichen Kenntnisse vertieft, seine Fähigkeiten entwickelt und die für die selbständige Ausübung der Tierheilkunde erforderliche Eignung und Zuverlässigkeit bewiesen hat.

Ist die Beschäftigung durch Urlaub oder Krankheit oder dergleichen unterbrochen worden, ist dies mit anzugeben.)

..... den

Stempel

(Unterschrift des leitenden Tierarztes, des Direktors der vet.-med. Einrichtung usw.)

Anlage 3

zu vorstehender Anordnung

**Erklärung
des Leiters der Veterinärinspektion
beim Rat des Kreises/Bezirk**

Ich habe von dem Inhalt des vorstehenden Zeugnisses Kenntnis genommen und erkläre mich mit diesem einverstanden — aus folgenden Gründen nicht einverstanden:

.....
.....
.....
.....
.....
.....

Stempel

(Unterschrift des Leiters der Veterinärinspektion beim Rat des Kreises/Bezirk)

**Anordnung Nr. 2*
über die Einrichtung von Fachklassen
zur Vorbereitung auf eine wirtschaftspflegerische
Tätigkeit.**

Vom 31. August 1959

Zur Änderung der Anordnung vom 15. November 1957 über die Einrichtung von Fachklassen zur Vorbereitung auf eine wirtschaftspflegerische Tätigkeit (GBl. I S. 599) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 5 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Besuch der Fachklasse ist kostenlos. Wenn es die wirtschaftlichen Verhältnisse der Unterhaltspflichtigen erfordern, kann die Gewährung einer Unterhaltsbeihilfe bei dem Direktor der Berufsschule beantragt werden.

• Anordnung (Nr. 1) (GBl. I 1957 S. 599)

(2) Für die Gewährung von Unterhaltsbeihilfen für Schülerinnen der Fachklassen sind die §§ 2, 3 und 4 Abs. 1 der Anordnung vom 1. Juli 1959 über die Gewährung von Unterhaltsbeihilfen (GBl. I S. 638) anzuwenden.

(3) Die Kommission gemäß § 4 Abs. 2 der Anordnung vom 15. November 1957 prüft die Anträge und setzt die Höhe der Unterhaltsbeihilfen unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse zu Beginn eines jeden Schuljahres fest. Der Direktor der Berufsschule teilt den Unterhaltspflichtigen der Schülerinnen die Höhe der Unterhaltsbeihilfen schriftlich mit.

(4) Die Planung der Unterhaltsbeihilfen erfolgt zweckgebunden in Höhe des ermittelten Bedarfs, jedoch höchstens für 50 % der Schülerinnen mit monatlich 60,- DM.“

§ 2

Schülerinnen von Fachklassen, die am 1. September 1959 das zweite Schuljahr (Ausbildungsjahr) beginnen, sind die Ausbildungsbeihilfen nach den bis zum 31. August 1959 geltenden Bestimmungen zu gewähren.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. September 1959 in Kraft.

Berlin, den 31. August 1959

Der Minister für Volksbildung

Prof. Dr. L e m m n i t z

**Anordnung Nr. 3*
über den Stückgutverkehr von Haus zu Haus.**

Vom 31. August 1959

Zur Änderung der Anordnung vom 13. Dezember 1957 über den Stückgutverkehr von Haus zu Haus (GBl. I S. 680) wird im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 1 Absätze 3 und 4 der Anordnung erhält folgende Fassung:

„(3) Veränderungen für die Verkehrsbeteiligten können im Laufe eines Planjahres wirksam werden.

(4) Die Verkehrsbeteiligten sind mindestens 4 Monate vor Beginn des Planjahres über die Einführung des Haus-Haus-Stückgutverkehrs durch den Wirtschaftsrat beim Rat des Bezirkes, Abteilung Verkehr, zu unterrichten.“

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. September 1959 in Kraft.

Berlin, den 31. August 1959

Der Minister für Verkehrswesen

I. V.: Weiprecht
Staatssekretär

• Anordnung Nr. 2 (GBl. I 3. 2)